

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

26. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 1. Oktober 2020

Nr. 28**INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über das Ergebnis der Stichwahl der Bürgermeisterwahl S. 235

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 01. Oktober 2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04. Oktober 2020, 06. Dezember 2020 und 31. Januar 2021 im Stadtgebiet Tönisvorst S. 236

Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW über die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27. August 2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04. Oktober 2020, 06. Dezember 2020 und 31. Januar 2021 im Stadtgebiet Tönisvorst S. 239

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 242

Amtlicher Teil:**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst über das Ergebnis der Stichwahl der Bürgermeisterwahl**

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 30.09.2020 das Wahlergebnis der Stichwahl der Bürgermeisterwahl festgestellt hat, wird gemäß §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung das Ergebnis der Bürgermeisterwahl hiermit bekanntgegeben:

Zum Bürgermeister wurde gewählt:

| Partei/ Wählergruppe | Name | Vorname | Ort | E-mail | Beruf | Geb. |
|-------------------------|--------------|---------|------------------|---------------------|------------------------|------|
| SPD/GRÜNE/GUT | Leuchtenberg | Uwe | 47918 Tönisvorst | uwe@leuchtenberg.tv | Industrie- fachwirt | 1958 |

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Tönisvorst, den 01.10.2020

Stadt Tönisvorst
Die Wahlleiterin
gez. Waßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 28/S. 235

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 01. Oktober 2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04. Oktober 2020, 06. Dezember 2020 und 31. Januar 2021 im Stadtgebiet Tönisvorst

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Tönisvorst als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f GO NRW für das Stadtgebiet Tönisvorst folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen im Ortsteil St. Tönis dürfen unter dem jeweiligen Thema der Werbegemeinschaft St. Tönis erleben e.V. wie folgt geöffnet sein:
 - a) Sonntag, 04. Oktober 2020, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(Thema: „Frischemarkt“)
 - b) Sonntag, 06. Dezember 2020, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(Thema: „Weihnacht in der Apfelstadt“)
 - c) Sonntag, 31. Januar 2021, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(Thema: „TöFlow“)
- (2) An den unter Abs. 1 Buchstaben a), b), c), d) genannten Tagen dürfen innerhalb des Stadtteils St. Tönis die im Zentralen Versorgungsbereich (ZVB) des Hauptzentrums gelegenen Geschäfte sowie die Geschäfte in St. Tönis auf dem Maysweg geöffnet sein. Der Zentrale Versorgungsbereich wird in der Anlage 1 durch den rot markierten Bereich gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und festgesetzten Bereiche offen hält oder Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 27.08.2020 außer Kraft.

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2021 außer Kraft.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser nach Ablauf eines Jahres dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 01.10.2020
 Stadt Tönisvorst
 als örtliche Ordnungsbehörde
 Der Bürgermeister
 gez. Goßen

dem zentralen Versorgungsbereich zugehören und welche nicht Bestandteil des zentralen Versorgungsbereichs sind.

Die in den nachfolgenden Abgrenzungen enthaltenen Symbole über die Nutzungen im zentralen Versorgungsbereich des Hauptzentrums St. Tönis sind folgende.

Einzelhandel im Bestand:

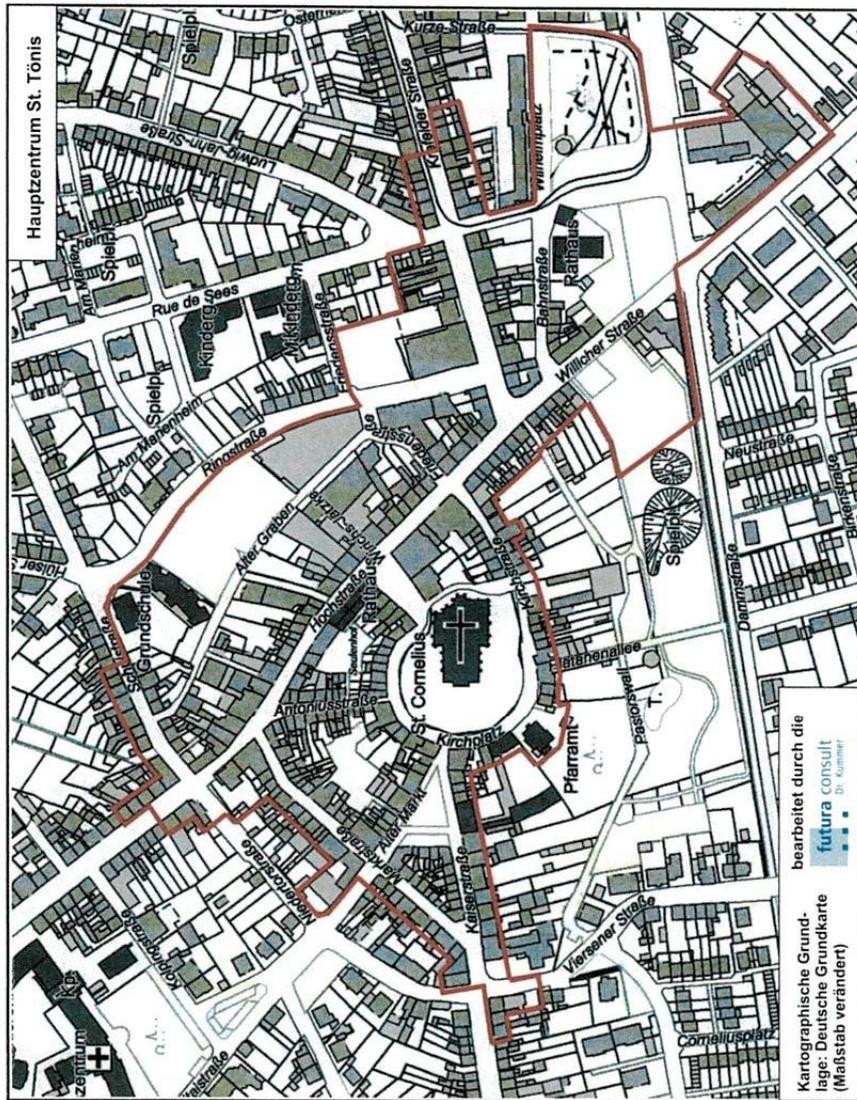
-  kurzfristiger Bedarf
-  mittelfristiger Bedarf
-  langfristiger Bedarf

sonstige Dienstleister im Bestand:

-  Geldinstitut, Reisebüro, Friseur
-  Gastronomie, Eiscafé
-  sonstige gewerbliche Nutzung
-  Leerstand


Grenze des zentralen
Versorgungsbereichs

Das Hauptzentrum St. Tönis weist die nachfolgend dargestellte räumliche Ausdehnung auf.



Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW

über die

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
vom 27. August 2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am 04. Oktober 2020, 06. Dezember 2020 und 31. Januar 2021 im Stadtgebiet Tönisvorst

I. Dringlichkeitsentscheidung/Beschluss

Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.08.2020 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04. Oktober 2020, 06. Dezember 2020 und 31. Januar 2021 im Stadtgebiet Tönisvorst wird in geänderter Fassung beschlossen. Die geänderte Fassung wird der Dringlichkeitsentscheidung als Anlage hinzugefügt.

Begründung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat mit Urteilen vom 28.08.2020 die Anwendung der Erlasse des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW Ministerialerlasse vom 09.07.2020 und 14.07.2020 zum Offenhalten von Verkaufsstellen aufgrund Auswirkungen der Pandemie für unzulässig erklärt, da der maßgeblich angewandte Sachgrund nicht ausreichend sei, um vom Regel-Ausnahme-Verhältnis der Sonntagsöffnung abzuweichen.

Das Gericht vertrat dabei die Auffassung, dass der Einzelhandel in den Innenstädten grundsätzlich nicht allein deshalb an einem Sonntag öffnen darf, um den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die örtlichen Einzelhandelsstrukturen und zentralen Versorgungsbereiche entgegenzuwirken.

Auf Anträge der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di wurde durch die Entscheidung des OVG Münster der Erlass vom 09. und 14.07.2020 und die beiden streitigen Verordnungen der Städte Bad Salzuflen und Lemgo außer Vollzug gesetzt. Beide Städte hatten sich eng an den o.g. Erlassen orientiert, in den entsprechenden Verordnungen wegen der landesweiten gravierenden Auswirkungen der Pandemie auf den stationären Einzelhandel nach örtlicher Prüfung für zulässig gehalten worden waren.

Auf diese Erlasse stützte sich auch im Wesentlichen die Begründung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 27.08.2020 für das Stadtgebiet Tönisvorst.

Nach Außerkrafttreten des angewendeten Sachgrundes kann eine Begründung für die Sonntagsöffnung daher nur durch ein oder mehrere andere Sachgründe gemäß § 6 LÖG NRW erfolgen. In den letzten Jahren waren Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage regelmäßig an größere Veranstaltungen geknüpft. Solche großen Veranstaltungen sind in Zeiten der Pandemie jedoch in der Zeit zwischen dem 10. März bis derzeit zum 31. Oktober 2020 aufgrund §13 Abs. 4 CoronaSchVO untersagt.

Ein besonderer Sachgrund liegt nach Auffassung des OVG Münster immer dann vor, wenn aus anderen Gründen ohnehin mit einem besonderen Besucherinteresse zu rechnen sei und über den davon erfassten Bereich hinaus zum Ausgleich besonderer örtlicher Problemlagen oder struktureller Standortnachteile der Freigabebereich auf hiervon betroffene Bereiche erweitert werden sollte.

Ausnahmen von der regelmäßigen Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dürfe man nach Auffassung des OVG Münster nur zulassen, wenn sie durch einen zureichenden Sachgrund von ausreichendem Gewicht bezogen auf den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der jeweiligen Sonntagsöffnung gerechtfertigt und für das Publikum am betreffenden Tag als Ausnahme von der sonntäglichen Arbeitsruhe zu erkennen seien.

Als solcher alternativer Sachgrund zu einer Großveranstaltung kann ein besonderes Motto oder ein Thema angewandt werden, dass dem Besucher das Besondere an diesem Tag vermittelt und damit ausreichende Abweichung zum einem vom werktäglichen Innenstadtgeschehen bietet aber auch eine Ausnahme von der ansonsten geschützten sonntäglichen Arbeitsruhe darstellt.

Für die 3 beantragten Sonntagsöffnungen hat die Werbegemeinschaft St. Tönis erleben e.V. nun verschiedene Themen ausgearbeitet unter denen dieser jeweilige Tag stattfinden soll. Es wird Aktionen in der Innenstadt geben, die das Besucherinteresse anlocken, aber keine typische und derzeit Pandemie bedingt untersagte Großveranstaltung darstellt.

Für den **4. Oktober** ist geplant, zum Thema Erntedank, angeknüpft an den seit Jahren etablierten Frischemarkt das Thema „Frische regionale Produkte“ zu präsentieren. An verschiedenen markanten Punkten in der Innenstadt werden Stände aufgebaut, an denen regionale landwirtschaftliche Produkte präsentiert werden. So wird die Landjugend regionale örtliche Erzeugnisse, wie Äpfel und Birnen zeigen, der Imkerverein wird seine Tätigkeiten darstellen, Kürbisse werden aufgebaut. Ergänzend zu diesen Präsentationen der örtlichen Erzeugnisse wird es in kleinem Rahmen ein Getränke- und Speisenangebot geben.

Diese Präsentation der regional erzeugten Produkte im Zusammenhang mit der Zeit des Erntedanks ermöglicht es dem Besucher der Innenstadt, abweichend vom werktäglichen Innenstadteschehen sich mit dem Angebot an örtlichen Erzeugnissen auseinanderzusetzen und sich über deren Produktion zu informieren. Auch die örtlichen Einzelhändler werden diese Thematik aufgreifen und in ihren Ladenlokalen das Thema Frischeprodukte aufgreifen, so z.B. mit herbstlicher Bepflanzung im Blumenfachgeschäft oder Präsentation von Äpfeln und Kürbissen. Das Programm „Frischemarkt“ bietet den Besuchern am arbeitsfreien Sonntag abseits vom Alltagsstress ein Erlebnisangebot in der Innenstadt. Ergänzt wird dieses Angebot durch die Verkaufsoffnung der Geschäfte.

Am **6. Dezember** wird das Thema „Weihnacht in der Apfelstadt“ lauten. Es wird einen „Budenzauber“ mit jahreszeitlich passendem Angebot und Dekorationen geben. Tannenbäume und Lichterketten werden die Innenstadt zur Einstimmung auf die Weihnachtszeit erstrahlen lassen. Der Besucher erlebt, anders als im Alltagsgeschehen, eine besinnliche und vorweihnachtliche Apfelstadt. Auch hier werden die Besucher in stimmungsvoller Atmosphäre entsprechend der sonntäglichen Arbeitsruhe einen jahreszeitlich passenden Sonntag erleben. Mit einem Angebot an Speisen und Getränken an verschiedenen Punkten der Innenstadt sowie Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte wird das sonntägliche Flanieren abgerundet.

Zum Januartermin am **31. Januar** möchte die Werbegemeinschaft im Wortspiel an „TöFood“ anschließen und „TöFlow“ aufbauen. Es wird ein kultureller Tag mit Musik und Bewegung werden. Es wird ein geringes Angebot an Ständen geben, diese maßgeblich für Speisen und Getränke, aber im Hintergrund. Vordergrund der Veranstaltung werden mobile musikalische und kulturelle Attraktionen sein.

Der Besucher soll mit kleinen Hotspots und Aufführungen in sonntäglicher Atmosphäre vom Alltag abgelenkt und durch die Innenstadt geleitet werden. Die geöffneten Einzelhandelsgeschäfte ergänzen dieses Angebot und werden den Besuchern entsprechend präsentiert und bieten ein entspanntes Einkaufen an.

Damit knüpfen alle drei Veranstaltungen an den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen an die bereits in der Verordnung aus Januar 2020 genannten Sachgründe des Ladenöffnungsgesetzes an.

Insbesondere werden folgende Sachgründe aufgegriffen:

Sachgrund Nr. 1 :

Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen

An jedem der festgelegten Termine steht ein Veranstaltungsthema im Vordergrund ohne dass diese Veranstaltung den Charakter einer Großveranstaltung hat.

Ein Zusammenhang zwischen Sachgrund und Ladenöffnung nach § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW ist zu vermuten, wenn ein räumlicher Zusammenhang zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung sowie eine zeitliche Übereinstimmung bestehen.

Die räumliche Nähe zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung ist bei allen Veranstaltungen für alle beantragten Sonntage gegeben. Die Veranstaltungen im Stadtteil St. Tönis finden innerhalb des Zentralen Versorgungsbereichs (ZVB) statt, das im Zentrenkonzept der Stadt Tönisvorst festgeschrieben wurde. Die beantragte Ladenöffnung bezieht sich ebenfalls auf diese Bereiche. Aufgrund der Bereichsidentität ist davon auszugehen, dass ein unmittelbarer Bezug zwischen Veranstaltung und Geschäftsöffnung besteht.

Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltungen sind so beschaffen, dass die jeweilige Veranstaltung einen hinreichenden Sachgrund darstellt, der eine Ausnahme von der Sonntagsruhe rechtfertigt.

Die Ladenöffnung an allen Verkaufsoffenen Sonntagen liegt innerhalb des Veranstaltungszeitraums.

Sachgrund Nr. 2

Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung und Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots

Das besondere Angebot der Sonntagsöffnung und die Sichtbarmachung der Angebotsvielfalt und Beratungsqualität des stationären Handels stärkt vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen.

Es ist erklärtes Ziel der Stadt Tönisvorst, Maßnahmen zum Erhalt, zur Stärkung und Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots zu verfolgen. Das Hauptzentrum St. Tönis übernimmt Versorgungsfunktionen für das gesamte Stadtgebiet Tönisvorst, es sind aber auch Kaufkraftzuströme aus dem angrenzenden Umland zu verzeichnen.

Die Erhaltung einer lebendigen Innenstadt, geprägt durch eine Vielzahl von Funktionen wie Dienstleistungen, Gastronomie und Einzelhandel, der in seiner stadträumlichen Qualität und Vielfalt den Rahmen für einen erlebnisorientierten Einkauf bietet, war und ist ein vorrangiges Ziel der Stadt Tönisvorst. Die Qualität der Innenstadt bestimmt in hohem Maße die regionale Bedeutung der Stadt. Die Veranstaltungen gekoppelt mit einer Sonntagsöffnung sind ein wesentlicher Baustein, um die Attraktivität des Tönisvorster Einzelhandels nach außen darzustellen. Auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Konkurrenz durch den Online-Handel gewinnt dies zunehmend an Bedeutung.

Sachgrund Nr. 5**Die Ladenöffnung steigert die überörtliche Sichtbarkeit von Tönisvorst als attraktivem und lebenswertem Standort**

Der Wettbewerb der Standorte ist ein aktuelles Thema für Städte und Kommunen. Hier konkurrieren kleine und mittlere Städte, zu denen Tönisvorst gehört, um die Gunst der Kunden. Die Darstellung eines attraktiven Handelsangebots und Erlebnismixes mit Gastronomie, Kultur und Dienstleistung ist essenziell für Aufrechterhaltung der Attraktivität eines Standortes.

Veranstaltungen in der geplanten Sonntagsatmosphäre, in Verbindung mit einer Geschäftsöffnung an ausgewählten Sonntagen, unterstützen die Zielsetzung der Erhaltung kommunaler Vielfalt und die Möglichkeit zur Selbstdarstellung und Sichtbarmachung der Kommunen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Werbung um neue Einwohner und die Ansiedlung von Unternehmen. Alle in diesem Antrag genannten Veranstaltungen haben eine Ausstrahlungswirkung über die Gemeinde hinaus.

Weitere relevante Sachverhalte

Die Interessen Dritter werden durch eine ausnahmsweise sonntägliche Ladenöffnung nicht unangemessen beeinträchtigt. Im Wesentlichen könnten die Interessen der Kirchen sowie der Mitarbeiter, die durch die Gewerkschaften vertreten werden, betroffen sein.

Die Sonntagsöffnungszeiten liegen außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten. Die zur Öffnung vorgesehenen Sonntage sind keine geschützten oder religiösen Feiertage und stellen keine stillen Tage im Sinne der kirchlichen Begrifflichkeit dar. Die Öffnung der Verkaufsstellen entspricht der gesetzlichen Regelung.

Die Verkaufsoffenen Sonntage beeinträchtigen auch nicht unverhältnismäßig das Familienleben oder die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Mitarbeiter. Vielmehr tragen diese zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen und damit zu einer Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit bei. Die beiden Ortsteile von Tönisvorst sind darüber hinaus geprägt von inhabergeführten Geschäften. Beratung und Verkauf an Verkaufsoffenen Sonntagen werden dort zum überwiegenden Teil von den Unternehmern selbst geleistet.

Die im LÖG NRW benannten örtlichen Akteure wurden bereits für diese drei Termine angehört. Ihre Stellungnahmen lagen bei Verabschiedung im Rat am 27.08.2020 vor. Einwendungen wurden bislang von keiner Stelle erhoben.

In Tönisvorst werden insgesamt nur maximal drei - der gesetzlich möglichen acht - Verkaufsoffenen Sonntage beantragt. Das stützt das Erfordernis der Ausnahmeregelung.

I. Zuständigkeit

Der Stadtrat ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe f GO NRW zuständig für den Erlass dieser ordnungsbehördlichen Verordnung.

II. Begründung der Dringlichkeit

Vor dem ersten, in der ordnungsbehördlichen Verordnung festgelegten, verkaufsoffenen Sonntag am 04. Oktober 2020 kann weder ein Rat, noch ein Hauptausschuss einberufen werden. Die Änderung der Verordnung war aufgrund eines Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 28.08.2020, nach der letzten Ratssitzung am 27.08.2020, notwendig geworden. Um bereits für den ersten Termin möglichst eine Rechtssicherheit herzustellen, wird die Änderung als Dringlichkeitsentscheidung gefasst.

III. Genehmigung

Dem Rat wird die Dringlichkeitsentscheidung in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(Goßen)
Bürgermeister

(Hamacher)
Stadtverordneter

(Dr. Horst)
Stadtverordneter

Nichtamtlicher Teil:

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
Bürgermeister
Pressestelle
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst**

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174
info@toenisvorst.de

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 100 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 38,50,-- €
Einzelzustellung 1,-- €
zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
NEW AG, Ringstraße 1/Eingang Krefelder Str. 8
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Familienzentrum Bruckner Str. 16